

Technische Universität Dresden

Fakultät Wirtschaftswissenschaften

Studienordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen

Vom 07. April 2015

*Nicht rechtsverbindliche Lesefassung auf Grundlage der Amtlichen Bekanntmachungen der
TUD Nr: 11/2016, Nr. 14/2016 und Nr. 17/2017*

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1086), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Lehr- und Lernformen
- § 6 Aufbau und Ablauf des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums
- § 8 Leistungspunkte
- § 9 Studienberatung
- § 10 Anpassung von Modulbeschreibungen
- § 11 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage 1: Studienablaufpläne

Anlage 2: Zuordnungen der Module des Wahlpflichtbereichs zu Schwerpunkten

Anlage 3: Modulbeschreibungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und der Prüfungsordnung Ziele, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Die Studierenden besitzen nach Abschluss des Studiums die Fähigkeit, wirtschaftswissenschaftliche und spezielle ingenieurwissenschaftliche Probleme zu erkennen und zu formulieren, sie wissenschaftlich zu analysieren sowie selbstständig Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten. Sie können aufgrund ihres inhaltlichen und methodischen Wissens schnell auf Anforderungen und Veränderungen der Berufswelt eingehen. Durch die interdisziplinäre Ausgestaltung des Studiums sind die Studierenden in der Lage, fachübergreifende Zusammenhänge zu erkennen, darzustellen und in eigenen Lösungsvorschlägen zu berücksichtigen.

(2) Die Absolventen des Studiengangs besitzen durch die inhaltliche und methodische Schwerpunktsetzung spezifische Qualifikationen, die sie in der Berufspraxis in besonderem Maße befähigen, leitende Tätigkeiten in nationalen und internationalen Organisationen, öffentlichen Verwaltungen, Unternehmen, Verbänden, Finanzinstitutionen sowie Forschungs- und Lehrinstitutionen zu übernehmen. Die Absolventen sind insbesondere in der Lage, strategisch bedeutende komplexe ingenieurtechnische und ökonomische Aufgabenstellungen zu bearbeiten und Probleme zu lösen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die allgemeine Hochschulreife, eine fachgebundene Hochschulreife in der entsprechenden Fachrichtung oder eine durch die Hochschule als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.

§ 4 Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt zehn Semester und umfasst neben dem Präsenzstudium das Selbststudium, ein Berufspraktikum und die Diplom-Prüfung.

§ 5 Lehr- und Lernformen

(1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen werden die Inhalte in jeweils geeigneten Lehr-/Lern-Arrangements, zu denen Vorlesungen, Übungen, Seminare, Projekte, Praktika, Tutorien, Kolloquien, Sprachkurse, Auslandsaufenthalte und das Selbststudium gehören, gefestigt und vertieft. In Modulen, die erkennbar mehreren Studienordnungen unterliegen, sind für inhaltsgleiche Lehrformen Synonyme zulässig.

(2) Vorlesungen führen in Gegenstand und Inhalt von Teilgebieten der einzelnen Fachthemen auf konzeptioneller Ebene ein.

(3) Übungen dienen dem Erwerb notwendiger methodischer und technischer Kenntnisse. In exemplarischen Teilbereichen werden die Inhalte angewendet.

(4) Seminare ermöglichen den Studierenden, sich auf der Grundlage von Fachliteratur oder anderen Materialien unter Anleitung selbst über einen ausgewählten Problembereich zu informieren, das Erarbeitete vorzutragen, in der Gruppe zu diskutieren und/oder schriftlich darzustellen.

(5) In Projekten werden fachspezifische Fragestellungen an einem konkreten Betrachtungsobjekt bearbeitet. Hierdurch sollen zusätzlich zu Kenntnissen aus dem jeweiligen Fachgebiet auch Kompetenzen in der Projektorganisation und im Projektmanagement erworben werden.

(6) Praktika dienen der Anwendung des vermittelten Lehrstoffes sowie dem Erwerb von praktischen Fertigkeiten in potentiellen Tätigkeitsbereichen.

(7) In Tutorien unterstützen fortgeschrittene Studierende andere Studierende, insbesondere Studienanfänger, bei der Anwendung und Wiederholung von Kenntnissen, die bereits durch andere Veranstaltungsarten vermittelt wurden.

(8) Kolloquien dienen dazu, im persönlichen Gespräch und im gegenseitigen Meinungs austausch zwischen Hochschullehrern und Studierenden spezielle Probleme eines Faches zu erörtern und zu lösen.

(9) Sprachkurse vermitteln und trainieren Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der jeweiligen Fremdsprache. Sie entwickeln kommunikative und interkulturelle Kompetenz in einem akademischen und beruflichen Kontext sowie in Alltagssituationen.

(10) Auslandsaufenthalte vermitteln internationale Kompetenzen durch den Erwerb und die Reflexion länderspezifischer sprachlicher, kultureller, landeskundlicher und fachlicher Kenntnisse.

(11) Das Selbststudium ermöglicht es den Studierenden, sich grundlegende sowie vertiefende Fachkenntnisse eigenverantwortlich mit Hilfe verschiedener Medien (Literatur, eLearning etc.) selbstständig in Einzelarbeit oder in Kleingruppen anzueignen.

§ 6

Aufbau und Ablauf des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium und ein sechssemestriges Hauptstudium. Das Lehrangebot ist auf neun Semester verteilt. Das zehnte Semester ist für die Anfertigung des Forschungsseminars und für das Anfertigen der Diplomarbeit vorgesehen. Innerhalb des Hauptstudiums ist in der Studienrichtung International ein einsemestriges Auslandsstudium (Auslandssemester) zu absolvieren. Es ist ein Teilzeitstudium gemäß der Ordnung über das Teilzeitstudium der Technischen Universität Dresden möglich.

(2) Das Grundstudium umfasst 20 Pflichtmodule und zwei ingenieurwissenschaftliche Wahlpflichtmodule. Das Hauptstudium umfasst Pflichtmodule im Umfang von 25 Leistungspunkten und Wahlpflichtmodule im Umfang von 135 Leistungspunkten, die eine Schwerpunktsetzung nach Wahl des Studierenden ermöglichen. Die Studienrichtung Standard umfasst Module der Bereiche Ingenieurwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften und des Ergänzungsbereichs. Die Studienrichtung International umfasst zusätzlich Module des Bereichs Interdisciplinary Stu-

dies; zudem sind mindestens 20 Leistungspunkte an einer ausländischen Hochschule zu erbringen. Die mögliche Zuordnung der Wahlpflichtmodule zu Schwerpunkten ist in der Anlage 2: Zuordnungen der Module des Wahlpflichtbereichs zu Schwerpunkten aufgeführt. Die Module gelten als dem primär genannten Schwerpunkt zugeordnet. Der Studierende kann sich durch schriftlichen Antrag beim Prüfungsamt für eine andere mögliche Zuordnung entscheiden, eine Mehrfachzuordnung ist ausgeschlossen. Die Wahl eines Wahlpflichtmoduls ist verbindlich. Eine Umwahl ist insgesamt höchstens fünfmal, davon insgesamt höchstens dreimal für nicht bestandene Module möglich; sie erfolgt durch schriftlichen Antrag an das Prüfungsamt, in dem das zu ersetzende und das neu gewählte Modul zu benennen sind.

(3) Inhalte und Qualifikationsziele, umfasste Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit inklusive eventueller Kombinationsbeschränkungen, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module sind den Modulbeschreibungen (Anlage 3: Modulbeschreibungen) zu entnehmen.

(4) Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. Ausnahmen sind möglich, wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies vorsieht.

(5) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, deren Beachtung den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht, ebenso Art und Umfang der jeweils umfassten Lehrveranstaltungen sowie Anzahl und Regelzeitpunkt der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind den beigefügten Studienablaufplänen (Anlage 1: Studienablaufpläne) zu entnehmen.

(6) Das Angebot an Wahlpflichtmodulen und ihre mögliche Zuordnung zu Schwerpunkten sowie die Studienablaufpläne können auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat geändert werden. Das aktuelle Angebot an Wahlpflichtmodulen und die möglichen Zuordnungen sind zu Semesterbeginn fakultätsüblich bekannt zu machen. Die geänderten Studienablaufpläne gelten für die Studierenden, denen sie zu Studienbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben werden. Über Ausnahmen zu Satz 3 entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

(7) Ist die Teilnahme an einem Wahlpflichtmodul oder an einer Wahlveranstaltung in einem Wahlpflichtmodul durch die Anzahl der vorliegenden Plätze nach Maßgabe der Modulbeschreibung beschränkt, so erfolgt die Auswahl der Teilnehmer nach ihrem Studiengang, der Reihenfolge ihrer Einschreibung oder durch Losverfahren oder anhand eines Kriteriums, welches sich auf im Studium erzielte Noten bezieht. Das Kriterium muss in der Modulbeschreibung genannt sein. Form und Frist der Einschreibungsmöglichkeit sowie die Auswahlmethode werden den Studierenden rechtzeitig fakultätsüblich bekannt gegeben.

§ 7

Inhalte des Studiums

(1) Das Diplomstudium des Wirtschaftsingenieurwesens bietet einerseits eine breit angelegte Ausbildung in den wissenschaftlichen Grundlagen des Wirtschaftsingenieurwesens, andererseits ist es mit zunehmendem Studienfortschritt stärker forschungsorientiert bei gleichzeitiger Zunahme individueller Gestaltungsmöglichkeiten.

(2) Das Grundstudium des Wirtschaftsingenieurwesens umfasst wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen, Grundlagen der Mathematik, Statistik, Ingenieurwesen, allgemeine Qualifikationen sowie Quantitative Verfahren.

(3) Das Hauptstudium umfasst im Pflichtbereich methodische, forschungsorientierte und berufspraktische Inhalte. Der Wahlpflichtbereich ist interdisziplinär angelegt und bietet eine breit angelegte vertiefte Ausbildung in den Ingenieurwissenschaften, den Wirtschaftswissenschaften und interkultureller Kompetenzen. Inhaltlich umfasst er vor allem

- die Erforschung und praktische Anwendung naturwissenschaftlicher Erkenntnisse
- die Erklärung und Gestaltung gesamtwirtschaftlicher Zusammenhänge sowie wirtschaftlicher organisatorischer, technischer und finanzieller Abläufe in Unternehmen
- sowie ergänzende Fragestellungen fächerübergreifender Themenfelder und angrenzender Disziplinen,

die je nach individueller Schwerpunktsetzung unterschiedlich betont werden können.

(4) Die Anrechnung der im Rahmen des Auslandsstudiums erworbenen Noten wird durch einen vom Prüfungsausschuss zu benennenden Prüfer durchgeführt.

§ 8

Leistungspunkte

(1) ECTS-Leistungspunkte dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden sowie ihren individuellen Studienfortschritt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben, d. h. 30 pro Semester. Der gesamte Arbeitsaufwand für das Studium entspricht 300 Leistungspunkten und umfasst die nach Art und Umfang in den Modulbeschreibungen (Anlage 3: Modulbeschreibungen) bezeichneten Lehr- und Lernformen, die Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Diplom-Arbeit.

(2) In den Modulbeschreibungen (Anlage 3: Modulbeschreibungen) ist angegeben, wie viele Leistungspunkte durch ein Modul jeweils erworben werden können. Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde. § 27 der Prüfungsordnung bleibt davon unberührt.

§ 9

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der TU Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung obliegt der Studienberatung der Fakultät Wirtschaftswissenschaften. Diese fachliche Studienberatung unterstützt die Studierenden, insbesondere in Fragen der Studiengestaltung.

(2) Zu Beginn des dritten Semesters hat jeder Studierende, der bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Leistungsnachweis erbracht hat, an einer fachlichen Studienberatung teilzunehmen.

§ 10

Anpassung von Modulbeschreibungen

(1) Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können die Modulbeschreibungen im Rahmen einer optimalen Studienorganisation mit Ausnahme der Felder „Modulname“, „Inhalte und Qualifikationsziele“, „Lehr- und Lernformen“, „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“ sowie „Leistungspunkte und Noten“ in einem vereinfachten Verfahren geändert werden.

(2) Im vereinfachten Verfahren beschließt der Fakultätsrat die Änderung der Modulbeschreibungen auf Vorschlag der Studienkommission. Die Änderungen sind fakultätsüblich zu veröffentlichen.

§ 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2017 in Kraft.

(2) Sie gilt für alle ab Wintersemester 2017/2018 im Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die vor dem Wintersemester 2017/2018 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung gültige Studienordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen fort, wenn ihnen nicht durch den Prüfungsausschuss ein Übertritt genehmigt wird. Dazu ist ein entsprechender Antrag erforderlich; Form und Frist werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben. Der Antrag kann insbesondere dann abgelehnt werden, wenn eine Frist für eine zweite Wiederholungsprüfung läuft (§ 3 Abs. 1 Satz 5 PO).

(4) Diese Studienordnung gilt ab Wintersemester 2018/2019 für alle im Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen immatrikulierten Studierenden.

(5) Im Falle des Übertritts nach Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4 werden inklusive der Noten primär die bereits erbrachten Modulprüfungen und nachrangig auch einzelne Prüfungsleistungen auf der Basis von Äquivalenztabelle, die durch den Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsöffentlich bekannt gegeben werden, von Amts wegen übernommen. Mit Ausnahme von § 15 Abs. 5 werden nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertete Modulprüfungen und Prüfungsleistungen nicht übernommen. Auf Basis der Noten ausschließlich übernommener Prüfungsleistungen findet grundsätzlich keine Neuberechnung der Modulnote statt, Ausnahmen sind den Äquivalenztabelle zu entnehmen.

Ausgefertigt aufgrund der Fakultätsratsbeschlüsse der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 17. September 2014, 08. Oktober 2014 und 18. März 2015 sowie der Genehmigung des Rektors vom 03. März 2015.

Dresden, den 07. April 2015

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

In Vertretung

Prof. Dr. phil. habil. Karl Lenz
Prorektor für Universitätsplanung